

Möglichkeit der Postenkorrption von ORF-Gesetz gedeckt

Top-Jobs „können gewürfelt werden“

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem aktuellen Erkenntnis (RIS - W603 2285657-1), dass das ORF-Gesetz „...**keine** verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthält, die den Organen des ORF bindend vorgeben würde, wie sie bei der Prüfung der fachlichen Eignung der Bewerber vorzugehen haben“.¹

Was nur Wenige wissen: Oft zitierte Betriebsvereinbarung oder ORF-Redaktionsstatut mit Regelungen zur Personalauswahl gelten nicht für Bestellungen in die beiden Top-Ebenen des ORF. Im gegenständlichen Verfahren wurde bekannt, dass diese erst ab der 3. Führungsebene (z.B. Hauptabteilungsleitung, Chefredaktion oder Abteilungs- und Ressortleitung) greifen, damit „... die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung im ORF gewährleistet sind.“² Sie müssen nicht für die Besetzung von Geschäftsführung und Management, also „Direktor/innen“ (Generaldirektor, Landesdirektor, Programmdirektorin, Kaufmännische Direktorin, Radiodirektorin, Technischen Direktor) angewendet werden.

Paradox: Je höher der ORF-Posten, umso mehr Willkür möglich

Die Auswahl des Generaldirektors zur Bestellung seines Geschäftsführungsteams, im konkreten Fall eines Landesdirektors, „*hätte auch gewürfelt werden können*“, wie die ORF-Anwältin im zweitägigen Verfahren das ORF-Gesetz interpretierte. Entscheidend sei allein, ob der bestellte Kandidat für den Posten grundsätzlich geeignet ist. Damit soll jegliche Beanstandung des Bewerbungs- und Bestellungsprozesses hintangestellt werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte sinngemäß dieser Einschätzung und erklärte, dass die zuständigen Organe den Spielraum, der ihnen durch das ORF-G gegeben wird, nicht überschritten hätten.

Wie der Generaldirektor in der Verhandlung selbst schilderte, ist hinsichtlich untergeordneter Positionen sehr wohl ein strikter, transparenter Bewerbungsprozess vorgeschrieben. Diese Regeln gelten aber nicht für die personelle Besetzung der beiden Top-Führungsebenen, also für die Geschäftsführung. Dies erkannte auch das BVwG „*Das ORF-G sieht... insbesondere auch nicht vor, dass Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle zwingend zu einem Hearing oder sonstigen Bewerbungsgespräch einzuladen wären...*“³ und weiter „*Dem ORF-G sind – wie auch hinsichtlich des Vorschlags des Generaldirektors – keine konkreten Vorgaben dahingehend zu entnehmen, wie der Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Bestellung oder Nichtbestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten vorzugehen hat. Insbesondere bestehen keine gesetzlichen Vorgaben...*“⁴

Der Anlassfall: Eine „Scheinausschreibung“, die dem ORF-Gesetz entspricht

Ex-ORF-NÖ-Landesdirektor Robert Ziegler musste nach Vorwürfen ÖVP-freundlicher Einflussnahme auf die Berichterstattung aus dem Landessstudio ausscheiden. Alexander Hofer wurde 2023 auf Vorschlag von Generaldirektor Mag. Roland Weißmann vom ORF-Stiftungsrat zum neuen Landesdirektor bestellt. Es gab dazu zwar eine öffentliche

Stellenausschreibung, aber damit endete der transparente Part des „Bewerbungsprozesses“. Es gab keinerlei Bewerbungsgespräch mit Kandidaten aus dieser Ausschreibung, kein Hearing, keine transparenten Auswahlkriterien und keine Befassung externer Experten mit der Personalauswahl, trotz der kritischen Situation nach der aufgedeckten, politischen Einflussnahme.

„Wenn qualifizierte Bewerber nicht einmal die Gelegenheit bekommen, in einem persönlichen Gespräch ihre Qualitäten zu präsentieren, kann nicht von einer sachlichen und nachvollziehbaren Auswahl des am besten geeigneten Kandidaten gesprochen werden. Zu einem ordentlichen Bewerbungsprozess sollte der ORF schon anhand seiner gesellschaftlichen Verantwortung als öffentlich-rechtliches Medium verpflichtet sein“, stellt Medienanwältin Mag. Pia Kern von der Kanzlei Gheneff-Rami-Sommer-Sauerschnig fest.

Offene Türen für Postenschacher schließen: Reform des ORF-Gesetzes nötig

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat Nina Krämer-Pölkhofer MSc angestrebt, um zu verifizieren, ob der durchgeführte „Bewerbungsprozess“^{*5}, der der Möglichkeit des Postenschachers Tür und Tor öffnet, tatsächlich vom ORF-Gesetz gedeckt ist:

„Dieses intransparente Procedere bei der Vergabe von Top-Jobs schadet allen: Aktuell Bestellten, Bewerberinnen und Bewerbern, dem Ansehen des ORF, der Glaubwürdigkeit politisch unabhängig zu sein und kratzt am höchsten Gut des ORF, der Vertrauenswürdigkeit. Offenbar ist dieser Missstand nicht öffentlich bekannt und dringlich eine diesbezügliche Reform des ORF-Gesetzes anzustoßen. Es ist unverständlich, dass ab Führungsebene 3 ein detailliert geregeltes Procedere für Besetzungen implementiert ist und darüber – also für die Bestellung der Geschäftsführung – nichts festgelegt ist. Zum Vergleich: Für die redaktionelle Mitarbeit im ORF müssen etwa Nachwuchs-Journalist/innen ein anspruchsvolles Assessment-Center erfolgreich absolvieren. Für die ORF-Geschäftsführung reicht ein kurzes Bewerbungsschreiben. Eine ernsthafte Auseinandersetzung und gewissenhafte Prüfung von Bewerbungsunterlagen erfolgt auf Top-Ebene offensichtlich ebenso nicht. Dies zeigt mein Fall, oder auch das einfache „Übersehen“ der missbräuchlichen Verwendung eines akademischen Titels durch die aktuelle Direktorin im ORF-Landesstudio Tirol, oder die Bestellung von Robert Ziegler als NÖ-Landesdirektor, der nicht einmal 1 Jahr nach Amtsantritt zurücktreten musste.“

Das zitierte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts können Sie online abrufen, Links und Quellentexte finden Sie im Anhang. Die informativen Protokolle der beiden Verhandlungstage vor dem BVwG mit den Einvernahmen der Beschwerdeführerin, des Generaldirektors, dem Stiftungsratsvorsitzenden sowie des bestellten Landesdirektors senden wir auf Wunsch zu, ebenso wie die ursprüngliche Beschwerde an die Medienbehörde und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Nina Krämer-Pölkhofer MSc, *Hopetown GmbH*, www.hopetown.at

welcome@hopetown.at

+43 676 5025821

ANHANG

Quellentexte und Links

*¹ Siehe 3.5. des Erkenntnisses RIS - W603 2285657-1 „Der belangten Behörde bzw. im nachprüfenden Beschwerdeverfahren dem Bundesverwaltungsgericht kommt nicht die Aufgabe oder Befugnis zu, ihre Auffassung, wer der geeignetste Bewerber ist, an die Stelle der Auffassung der zur Personalentscheidung zuständigen Organes zu setzen. Vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob sich die Organe des ORF bei der Personalentscheidung im Rahmen ihres personal- und unternehmungspolitischen Spielraumes bewegt haben oder diesen – weiten – Spielraum überschritten haben (VfSlg. 8320/1978). Festzuhalten ist diesbezüglich insbesondere, dass das ORF-G keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthält, die den Organen des ORF bindend vorgeben würden, wie sie bei der Prüfung der fachlichen Eignung der Bewerber konkret vorzugehen haben (vgl. VwGH 14.01.2009, 2006/04/0241).

*² Siehe ORF Redaktionsstatut vom 1.7.2022, vereinbart zwischen Geschäftsführung und Redaktionsrat im Auftrag des Redaktionsausschusses

*³ Erkenntnis RIS - W603 2285657-1 „Das ORF-G sieht entgegen dem Beschwerdevorbringen insbesondere auch nicht vor, dass Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle zwingend zu einem Hearing oder sonstigen Bewerbungsgespräch einzuladen wären (so schon BKS 16.11.2006, 611.951/0007), sodass auch diesbezüglich keine vom Bundesverwaltungsgericht aufzugreifende Gesetzesverletzung vorliegen kann.“

*⁴ siehe 3.6. des Erkenntnisses RIS - W603 2285657-1 „Dem ORF-G sind – wie auch hinsichtlich des Vorschlags des Generaldirektors – keine konkreten Vorgaben dahingehend zu entnehmen, wie der Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Bestellung oder Nichtbestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten vorzugehen hat. Insbesondere bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, dass und gegebenenfalls in welchem Umfang der Stiftungsrat bestimmte Informationen oder Unterlagen (etwa alle Bewerbungsunterlagen) einzufordern oder selbst zu prüfen hätte (vgl. schon oben Punkt II.3.5.).

*⁵ siehe 3.6. des Erkenntnisses RIS - W603 2285657-1 „Wie festgestellt, übermittelte der Generaldirektor über das zuständige Gremienbüro am Tag vor der Sitzungsrats-Sitzung seinen Vorschlag, Alexander HOFER zum Landesdirektor Niederösterreich zu bestellen. Diesem Vorschlag legte er den Lebenslauf von Alexander HOFER bei. Der Vorschlag des Generaldirektors umfasste die Information, über die „für die Auswahl entscheidenden Kriterien“ und Ausführungen zu den – einigen Mitgliedern des Stiftungsrats bereits bekannten – Führungserfahrungen und bisherigen Tätigkeiten für den ORF. Zudem wies der Generaldirektor auf die damals aktuelle Situation im Landesstudio Niederösterreich nach dem Rücktritt des vormaligen Landesdirektors hin sowie darauf, dass Alexander HOFER die für

diese Situation „unabdingbare Voraussetzung“ einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen und Führungskräften erwarten lasse und daher der am besten geeignete Bewerber sei. Weitere Informationen über den vorgeschlagenen Kandidaten oder Informationen über die übrigen Bewerber wurden vor der Sitzung an den Stiftungsrat bzw. dessen Mitglieder nicht übermittelt. Das ORF-G schreibt aber auch nicht vor, welche konkreten Unterlagen oder Informationen der Generaldirektor dem Stiftungsrat bei seinem Vorschlag zur Verfügung zu stellen hat. Aus den gesetzlichen Vorgaben lassen sich – vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung – daher auch keine Verpflichtungen des Generaldirektors ableiten, jedenfalls bestimmte Unterlagen bzw. Inhalte oder Informationen in einem bestimmten Detailgrad an den Stiftungsrat zu übermitteln. Stellt der Generaldirektor – gegebenenfalls auch über Nachforderungen oder über Befragen von Stiftungsratsmitgliedern in der Sitzung – für diese im Ergebnis zu wenige oder inhaltlich unzureichende Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung, riskiert er zwar, mit seinem Vorschlag im Stiftungsrat nicht durchzudringen, er verletzt damit entgegen dem Beschwerdevorbringen aber keine Vorgaben des ORF-G.“